



Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/6 (Gesundheitsberufe,
allgem. Rechtsangelegenheiten)
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4219
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMGFJ-91801/0007-I/B/6/2008
Datum: 08.05.2008
Ihr Zeichen:

V@BKA.GV.AT

Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird, (DSG-Novelle 2008), Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Nachtrag zu der mit Schreiben vom 21. April 2008, GZ BMGFJ-91801/0005-I/B/6/2008, übermittelten Stellungnahme erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend ergänzend folgende Stellungnahme abzugeben:

Zum Einleitungssatz:

Entgegen dem Entwurf erfolgte die letzte Änderung des DSG 2000 durch BGBl. I Nr. 2/2008.

Zu Z 10 (§ 1):

Es stellt sich die Frage, ob Personengesellschaften wie OG und KG aus datenschutzrechtlicher Sicht als natürliche Personen oder als juristische Personen zu behandeln sind.

Denn auch nach der Novellierung des UGB ist eine klare Zuordnung anscheinend noch nicht getroffen (siehe beiliegenden Auszug aus Krejci, Kommentar zum UGB). Eine entsprechende Klarstellung zumindest in den Erläuterungen der Novelle erscheint sinnvoll, da die Lösung dieser Frage etwaige Auskunftspflichten der Ressorts berühren kann und Ungleichbehandlungen bei Auskünften betreffend Kapital- und Personengesellschaften ausgeschlossen werden sollten.

Zu Z 42 (§§ 20 bis 22):

Im § 20 Abs. 1 erster Satz idFdE hat der Ausdruck „sind,“ und im § 21 Abs. 1 Z 1 idFdE der Ausdruck „ergeben hat“ zu entfallen.

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht.

Eine Ausfertigung der Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrates an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 1

Elektronisch gefertigt

II. Klarstellung der Rechtsfähigkeit und ihres Beginns

A. Rechtsfähigkeit

7

1. Unbeschränkte Rechtsfähigkeit. § 105 stellt klar, dass die OG, sieht man von einer einzigen Ausnahme ab, *unbeschränkt rechtsfähig ist*. Diese Bestimmung gilt ebenso für die KG (§ 161 Abs 2) und die EWIV (§ 1 Abs 1 EWIV-G). Nicht rechtsfähige Personengesellschaften sind hingegen die GesBR und die stG.

8

2. Ausnahme: Keine alleinige passive Vermögensfähigkeit. Das einzige, was die OG rechtlich nicht kann, ist *allein* für ihre Verbindlichkeiten zu haften. Sie ist also *nicht allein „passiv vermögensfähig“*, weil für ihre Verbindlichkeiten stets auch ihre Gesellschafter bzw bei der KG die Komplementäre persönlich mit ihrem Privatvermögen haften. Damit sind die Widersprüche, die sich aus dem Nebeneinander des § 124 HGB einerseits und des Art 7 Nr 1 EVHGB andererseits ergaben, beseitigt. Ein Streit darüber, wem das Gesellschaftsvermögen gehöre (den Gesellschaftern gemeinsam „zur gesamten Hand“ oder der Gesellschaft oder am Ende gar sowohl den Gesellschaftern gemeinsam als auch der Gesellschaft), erübrigt sich fortan. Das Gesellschaftsvermögen gehört der Gesellschaft und niemandem sonst. Vertragspartner Dritter ist die Gesellschaft, nicht jedoch sind es (weder allein noch gemeinsam mit der Gesellschaft) die für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt haftenden Gesellschafter. Daher gebührt der „Haftungstheorie“ gegenüber der „Erfüllungstheorie“ der Vorzug, was aber nicht ausschließt, dass in Fällen der „Tunlichkeit“ (§ 1323 ABGB) auch der einzelne haftende Gesellschafter iSd „Naturalersatzes“ statt Geld zur Erbringung der geschuldeten Sach- oder Dienstleistung verpflichtet ist.

9

3. Juristische Person? Der Gesetzgeber sagt ganz bewusst nichts darüber aus, ob man die OG/KG angesichts ihrer grundsätzlich unbeschränkten Rechtsfähigkeit als *juristische Person* bezeichnen darf. Wer meint, den Namen „juristische Person“ verdiene ausschließlich ein Gebilde, das rechtlich völlig autark ist, dh, das auch für seine Verbindlichkeiten *allein* (also ohne gesetzlich angeordnete Mithaftung anderer) einzustehen hat, wird die Rechtsnatur der OG/KG als juristische Person ablehnen. Wer hingegen in der Haftung der OG-Gesellschafter bzw der Komplementäre bei der KG vor allem eine Gläubigerschutzvorschrift sieht, mit deren Hilfe vermieden werden soll, dass Dritten eine etwaige Unterkapitalisierung der Gesellschaft zum Schaden gereicht, wird der OG/KG durchaus den Charakter einer juristischen Person zubilligen. *Körperschaft* wäre sie deshalb noch keineswegs, weil die OG/KG nach dem Prinzip der Selbstorganschaft organisiert ist. Diese Frage ist jedoch für den Begriff der juristischen Person ohne Belang. Denn für die Qualifikation eines rechtlichen Gebildes als juristische Person ist es irrelevant, ob eine körperschaftliche Organisation, eine Gesamthandorganisation oder eine Vermögensmasse zur Diskussion steht.

Zitiervorschlag: *Krejci* in *Krejci*, RK UGB Vor §§ 105–160 [Rz]

Stand: 1.1.2007

© 2007 MANZ